

se wird auch bei einer Publikums-KG ohne entsprechende Anwendung des § 179 a AktG durch einen gesetzlich verankerten Beschlussvorbehalt hinreichend Rechnung getragen. Auch bei Publikumspersonengesellschaften gilt im Grundsatz, dass die Geschäftsleitung gemäß §§ 116 Abs. 2, 119 Abs. 1 i. V. m. § 161 Abs. 2 und § 164 HGB zur Vornahme eines über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfts, wozu die Verpflichtung zur Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens in aller Regel zu rechnen ist,⁹⁰ einen zustimmenden Beschluss sämtlicher Gesellschafter unter Einschluss der Kommanditisten einholen muss, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrag eine Mehrheitsentscheidung zulässig ist.⁹¹ Die rechtzeitige Beteiligung der Gesellschafter wird dadurch sichergestellt, dass die Geschäftsleitung das Geschäft den Kommanditisten gegenüber vor dem Abschluss offenzulegen und deren Stellungnahme abzuwarten hat.⁹²

Nichts anderes würde gelten, wenn man – wie teilweise in der Literatur vertreten – ein Gesamtvermögensgeschäft als Grundlagengeschäft einordnen würde, da auch ein Grundlagengeschäft einen Beschluss aller Gesellschafter voraussetzt, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrag eine Mehrheitsentscheidung zulässig ist.⁹³

Dieses Beschlusserfordernis sichert nicht nur das Kontrollrecht der Gesellschafterversammlung in ihrer Gesamtheit, sondern schützt zudem Minderheitsgesellschafter vor einer unangemessenen Vertragsgestaltung oder einer Selbstbedienung des Mehrheitsgesellschafters. Der Minderheitsgesellschafter kann einen vom Mehrheitsgesellschafter gefassten Beschluss durch Klage gerichtlich überprüfen lassen und versuchen, den Vollzug eines nachteiligen Geschäfts zu verhindern.⁹⁴

b) Atypische Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die KGaA, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin keine natürliche Person ist (atypische Kommanditgesellschaft auf Aktien), wird – so der BGH⁹⁵ – bei Rechtsgeschäften mit ihrer Komplementärgesellschaft von ihrem Aufsichtsrat vertreten.

Bislang war umstritten, ob § 112 Satz 1 AktG bei der atypischen KGaA bei Rechtsgeschäften mit ihrer Komplementärgesellschaft Anwendung findet. Nach § 112 Satz 1 AktG vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft Vorstandsmitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich.

Für Rechtsgeschäfte der KGaA mit ihrer Komplementärgesellschaft wurde teilweise vertreten, dass diese vom Anwendungsbereich des § 112 Satz 1 AktG ausgenommen sind.⁹⁶ Die überwiegende Meinung befürwortete demgegenüber eine Anwendung von § 112 Satz 1 AktG auf Rechtsgeschäfte der atypischen KGaA mit ihrer Komplementärgesellschaft.⁹⁷ Der BGH entscheidet sich nun für die zuletzt genannte Auffassung: Die atypische KGaA wird bei Rechtsgeschäften mit ihrer Komplementärgesellschaft von ihrem Aufsichtsrat vertreten.⁹⁸ Wer zur Vertretung einer KGaA berufen ist, bestimmt sich nach § 278 AktG. Nach dessen Absatz 2 sind grundsätzlich die Vorschriften des HGB über die KG anwendbar, so dass nach § 161 Abs. 2 i.V.m. § 124 sowie § 170 HGB die Komplementäre Vertreter der Gesellschaft sind. Dies gilt aber nicht, wenn die Gesellschaft gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter vertreten werden muss. Nicht anders als bei der KGaA mit natürlichen Personen als persönlich haftenden Gesellschaftern⁹⁹ ist bei der atypischen KGaA insoweit der Aufsichtsrat nach § 278 Abs. 3 i.V.m. § 112 Satz 1 AktG zur Vertretung der Gesellschaft befugt.¹⁰⁰

90 BGH, Urt. v. 15. Februar 2022 – II ZR 235/20, BGHZ 232, 375, Rn. 28.

91 BGH, Urt. v. 15. Februar 2022 – II ZR 235/20 (Fn. 90), Rn. 27.

92 BGH, Urt. v. 15. Februar 2022 – II ZR 235/20 (Fn. 90), Rn. 27.

93 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 137/23 (Fn. 64), juris, Rn. 42, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 15. Februar 2022 – II ZR 235/20, BGHZ 232, 375, Rn. 29.

94 BGH, Urt. v. 8. Juli 2025 – II ZR 137/23 (Fn. 64), juris, Rn. 43, unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 15. Februar 2022 – II ZR 235/20 (Fn. 90), Rn. 30.

95 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 2/24, NJW-RR 2025, 1192 = ZIP 2025, 1460 = WM 2025, 1084 = NZG 2025, 889 – Ls. in Fortführung von BGH, Urt. v. 29. November 2004 – II ZR 364/02, ZIP 2005, 348.

96 BeckOGK-AktG/Bachmann, § 287 AktG, Rn. 24; Bachmann, AG 2019, 581, 591; Fiebelkorn, ZGR 2020, 782, 792 ff.; differenzierend Blaurock in Wachter, AktG, 4. Aufl., § 287 AktG, Rn. 8.

97 So OLG München, Urt. v. 15. Dezember 2021 – 7 U 1533/20, AG 2022, 413, 414; Koch, AktG, 19. Aufl., § 278 AktG, Rn. 16; K. Schmidt in K. Schmidt/Lutter, AktG, 5. Aufl., § 278 AktG, Rn. 45, § 287 Rn. 20; Grigoleit/Servatius, AktG, 2. Aufl., § 278 AktG, Rn. 14; Heidel/Wichert, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl., § 287 AktG, Rn. 2; MünchHdbGesR IV/Herfs, 5. Aufl., § 75, Rn. 72; Otte, Die AG & Co. KGaA, 2011, S. 137 f., 140; Dirksen/Möhrle, ZIP 1998, 1377, 1384; Habersack, ZIP 2019, 1453, 1456.

98 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 2/24 (Fn. 95), juris, Rn. 17.

99 Hierzu BGH, Urt. v. 29. November 2004 – II ZR 364/02, ZIP 2005, 348.

100 BGH, Beschl. v. 7. Mai 2025 – II ZB 2/24 (Fn. 95), juris, Rn. 18.

Maßnahmenpaket zur Beschleunigung der Asylverfahren in Sachsen – Überlegungen eines Praktikers

Richter am VG Dr. Markus Scheffer, Dresden*

I. Die Ausgangslage

Deutschland gewährt Menschen aus aller Welt einen subjektiven Rechtsanspruch auf Durchführung eines ausdifferenzierten, sozial abgefederten Asylverfahrens. Gegen ablehnende

de Entscheidungen des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besteht die Möglichkeit, die Ver-

* Der Autor ist Richter am VG Dresden und dort Beisitzer einer Kammer für Asyl- und Wirtschaftsverwaltungsrecht.

waltungsgerichte – gerichtskostenfrei – anzurufen. Da weder die europäische noch die deutsche Außengrenze hinreichend gesichert wird, hält der Zustrom von Asylbewerbern seit Jahren an. So wurden im Jahr 2024 im Freistaat Sachsen 10.120 Asylbewerber in den Aufnahmeeinrichtungen registriert, im Jahr 2023 waren es 23.132, im Jahr zuvor 18.474. Die meisten stammten aus Syrien, Venezuela, Pakistan und der Türkei.¹ Die Klagequote – also der Anteil der beklagten Asylentscheidungen des BAMF – lag im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2025 bundesweit mit 127.181 von 231.746 getroffenen Entscheidungen bei 54,9 %. Betrachtet man dabei nur ablehnende Entscheidungen lag die Klagequote mit 126.151 von 179.303 Entscheidungen bei 70,4 %.² Dies hat schwerwiegende Folgen für die zuständigen Verwaltungsgerichte. So war bei den drei erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten im Freistaat Sachsen Chemnitz, Dresden und Leipzig zum 31. August 2025 ein Bestand von 9.779 Asylhauptsacheverfahren³ aufgelaufen⁴, wobei die ältesten Asylverfahren aus dem Jahr 2019 stammten. Allein für 2024 waren 8.309 Neueingänge zu verzeichnen.⁵

Angesichts solcher Zahlen fand am 10. März 2025 auf Veranlassung der Sächsischen Staatsministerin der Justiz in Dresden ein „Asylgipfel“ statt. Das sächsische Justizministerium und die Spitzen der sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit haben sich dabei auf Maßnahmen zur Asylbeschleunigung geeinigt.⁶ Zu den Sofortmaßnahmen gehören ein Personalschub für die Verwaltungsgerichte, die Einrichtung von Asylkammern, die Pilotierung von Richterassistenten und die Nutzung neuer Asyldatenbanken. Zur Analyse weitergehender Maßnahmen wurde eine Expertenkommission (Reformkommission Asyl)⁷ eingerichtet, die ihren Abschlussbericht am 9. Juli 2025 vorgelegt hat.⁸ In einer Presseerklärung vom 12. August 2025 ließ die Ministerin verlauten, dass die beschlossenen Maßnahmen schon jetzt zur Beschleunigung asylrechtlicher Verfahren beigetragen hätten.⁹

Ob das erklärte Ziel des Asylgipfels, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken und den gesellschaftlichen Frieden beim Thema Asyl wiederherzustellen,¹⁰ mit den beschlossenen und vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden kann, soll im Folgenden näher untersucht werden¹¹.

II. Die Sofortmaßnahmen

1. Personalschub für die Verwaltungsgerichte

Zum Stichtag 1. August 2025 sei, so die Justizministerin in ihrer Presseerklärung vom 12. August 2025, bereits ein Stellenzuwachs von 10,10 Arbeitskraftanteilen (AKA) realisiert worden. Bis Ende des Jahres 2025 werde ein Gesamtzuwachs von 17 AKA avisiert und wohl auch erreicht werden.¹²

Diese Zahlen sind für sich genommen nicht aussagekräftig. Um die personelle Verstärkung bewerten zu können, sind zwei Fragen zu beantworten: Wie hoch ist der Personalbedarf der Verwaltungsgerichte? Und: Sind die AKA für Asylhauptsacheverfahren wirklichkeitsnah berechnet?

a) Personalbedarf der Verwaltungsgerichte

Ob die personelle Verstärkung der Verwaltungsgerichte ausreichend ist, kann zum einen nur beurteilt werden, wenn deren Personalbedarf ermittelt und mitgeteilt wird. Klarheit verschaffte insoweit erst ein Schreiben der Präsidentin des

OGV Bautzen vom 16. September 2025.¹³ Danach bestand bei den Verwaltungsgerichten zum 30. Juni 2025 ein Personalbedarf von 106,05 AKA, der Personalbestand lag jedoch nur bei 85,75 AKA, was eine Unterdeckung von 20,3 AKA ausmachte.¹⁴ Zu diesem Zeitpunkt war bei den drei Verwaltungsgerichten ein Bestand von insgesamt 14.570 Hauptsacheverfahren aufgelaufen.¹⁵ Um die seit geraumer Zeit bestehende Personalunterdeckung der Verwaltungsgerichte ausgleichen zu können, wäre nach Berechnungen der Präsidentin des OVG Bautzen nicht nur eine 100 %ige Besetzung der Verwaltungsgerichte erforderlich, sondern darüber hinaus zum Abbau der Altverfahren zusätzlich eine weitere Personalverstärkung von 10,94 AKA für zwei oder 7,285 AKA für drei Jahre angezeigt.¹⁶ Eine solche Personalverstärkung

1 Jahresbilanz Asyl 2024 in Sachsen v. 22. Januar 2025, S. 2 (<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1083978>; zuletzt abgerufen am 8. Januar 2026).

2 Zahlen vom BAMF, Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit und Klagequoten, Stand 15. November 2025.

3 Asylhauptsacheverfahren sind Klageverfahren.

4 Schreiben der Präsidentin des OVG Bautzen v. 16. September 2025, OVG-E3131/11/2, S. 1.

5 Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Medieninformation v. 10. März 2025, S. 3 (<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1085204>; zuletzt abgerufen am 8. Januar 2026). Im Jahr zuvor waren es 5.703 Neueingänge.

6 Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Medieninformation v. 10. März 2025 (<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1085204>; zuletzt abgerufen am 8. Januar 2026).

7 Der Kommission gehörten an: Die Präsidentin des OVG Bautzen, der Präsident des VG Dresden, ein Vorsitzender Richter am VG Chemnitz, eine Richterin am VG Leipzig, ein Rechtsanwalt sowie ein ehemaliger Präsident des BVerwG.

8 Anlage zur Presseerklärung v. 12. August 2025 (<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1089626>; zuletzt abgerufen am 8. Januar 2026).

9 Presseerklärung v. 12. August 2025 (<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1089626>; zuletzt abgerufen am 8. Januar 2026). Der Rückgang der durchschnittlichen Dauer der Asylhauptsacheverfahren von 18,5 Monaten im Vorjahr auf 14,3 Monate im ersten Halbjahr 2025 dürfte eher darauf zurückzuführen sein, dass vorrangig junge Asylverfahren abgearbeitet worden sind. Dies lässt sich der Antwort des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 11. November 2025, Az.: 1040E/251/236-LR, S. 5, auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Keiler (AfD) vom 30. September 2025, Lt-Drucks. 8/4318, entnehmen. Siehe zu diesem Effekt schon die Pressemitteilung Nr.10/2024 des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vom 19. August 2024 (<https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/presse/pressemitteilungen/ansicht/19-08-2024-dauer-der-verfahrenslaufzeiten-in-asylsachen-sinkt-weiter>; zuletzt abgerufen am 8. Januar 2026).

10 Presseerklärung v. 12. August 2025 (<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1089626>; zuletzt abgerufen am 8. Januar 2026).

11 Die folgenden Ausführungen stützen sich im Wesentlichen auf die Presseerklärung v. 12. August 2025 (Fn. 9) und den Abschlussbericht der Expertenkommission vom 9. Juli 2025 (Fn. 8, S. 2 f.).

12 Verstärkung des VG Chemnitz mit 4,2 AKA, des VG Dresden mit 3,8 AKA und des VG Leipzig mit 2,1 AKA (bis Jahresende mit 6,1 AKA).

13 Anlage zum Schreiben der Präsidentin des OVG Bautzen v. 16. September 2025 an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, OVG-E3131/11/2.

14 Unterdeckung des VG Chemnitz von 4,07 AKA, des VG Dresden von 6,78 AKA und des VG Leipzig von 9,45 AKA. Ob zu diesem Stichtag die angekündigte Personalverstärkung bereits (teilweise) erfolgt war, ist nicht bekannt.

15 Klassische Verfahren 4.907, Asylverfahren 9.662 und NC-Verfahren 1. Hinzu kommen noch die nicht ausgewiesenen Eilverfahren.

16 Anlage zum Schreiben der Präsidentin des OVG Bautzen v. 16. September 2025 an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, OVG-E3131/11/2.

wird vom Justizministerium nicht in Aussicht gestellt. Minister und Präsidenten kommen und gehen, die Altfälle bleiben?

b) Berechnung der Arbeitskraftanteile (AKA)

Des Weiteren ist zu klären, ob die Berechnung der AKA für Asylhauptsacheverfahren die richterliche Arbeitsbelastung und damit den Personalbedarf zutreffend widerspiegelt.

Die Festsetzung der AKA erfolgt in der Weise, dass im bundeseinheitlichen Personalberechnungssystem PEBB§Y für die einzelnen Rechtsgebiete sogenannte Basiszahlen (durchschnittlicher Bearbeitungsaufwand je Verfahren in Minuten) ermittelt werden. Für Asylhauptsacheverfahren (RVG 071) bestand bis zum Jahr 2018 eine Basiszahl von 770. Dies ergab bei einer Jahresarbeitszeit von rund 99.000 Minuten pro Vollzeitrichter (die Jahresarbeitszeit wird jährlich neu berechnet¹⁷) eine Bewertungszahl (Verfahren pro Jahr bei 1,0 AKA) von etwa 129 Asylhauptsacheverfahren im Jahr. Legt man eine sachangemessene richterliche Arbeitsweise zugrunde, war dies eine realistische durchschnittliche Erledigungszahl.

Das System ist jedoch in Schieflage geraten, weil die Basiszahl für Asylhauptsacheverfahren im Jahr 2018 von 770 auf 511 Minuten herabgesetzt worden ist.¹⁸ Bei einer Jahresarbeitszeit von rund 99.000 Minuten pro Vollzeitrichter ergab dies eine Bewertungszahl von etwa 194 (zu erledigenden) Asylhauptsacheverfahren im Jahr. Selbst wenn man einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad der Asylverfahren zugrunde legt, war diese Bewertungszahl – angemessene Bearbeitung vorausgesetzt – unrealistisch. Die Folge war allerdings eine erhebliche Verringerung des Richterbedarfs, was zum Auflaufen der Asylverfahren in den letzten Jahren mitbeigetragen hat. Seit dem Jahr 2022 ist die Basiszahl nunmehr auf 625 Minuten festgesetzt worden, was einer Bewertungszahl von etwa 158 Asylhauptsacheverfahren im Jahr entspricht.¹⁹ Angesichts der rechtlichen Vorgaben für Asylverfahren dürfte auch diese Basiszahl kaum zu erreichen sein. Der Personalbedarf der Verwaltungsgerichte ist daher im Ergebnis wohl noch höher, als bereits angenommen.

2. Einrichtung von Asylkammern

Die Bildung reiner Asylkammern ist unter dem Gesichtspunkt der Konzentrationswirkung sicherlich begrüßenswert. Die Einrichtung solcher Kammern kann von der Politik im Normalfall indes nur angeregt, nicht aber gesteuert werden. Nach § 83 Abs. 1 AsylG sollen Streitigkeiten nach diesem Gesetz zwar in besonderen Spruchkörpern zusammengefasst werden. Die Besetzung der Spruchkörper und die Verteilung der Geschäfte ist nach § 4 Satz 1 VwGO i. V. m. § 21 e GVG aber Sache des Gerichtspräsidiums, welches dabei einen Spielraum hat.²⁰ Am VG Dresden hat sich das Präsidium gegen Asylkammern ausgesprochen.²¹ Am VG Leipzig ist eine „fast reine“ Asylkammer²² und am VG Chemnitz sind zwei Asylkammern gebildet worden, wobei festzuhalten ist, dass Vorsitzende und erste Berichterstatter, wie am VG Leipzig, jeweils mit ihren Arbeitskraftanteilen zusätzlich weiteren Kammern zugeteilt sind.²³

Die Zurückhaltung der Gerichtspräsidien lässt sich damit erklären, dass das Modell reiner Asylkammern für die dort tätigen Richter mit gravierenden Nachteilen verbunden sein kann. Darauf hat die Reformkommission Asyl hingewie-

sen.²⁴ Zum einen bliebe den reinen Asylrichtern die Befas- sung mit allgemeinen Verwaltungssachen auf längere Zeit verschlossen, was sich bei jüngeren Richtern als besonders nachteilig erweise. Zum zweiten entfalle praktisch jegliche Rechtsprechungstätigkeit im Kollegium der Kammer und damit ein wichtiger und prägender Aspekt verwaltungsrichterlicher Tätigkeit überhaupt. Zum dritten schließlich bestehe die nicht geringe Gefahr, dass die Mitglieder einer reinen Asylkammer als Richter „zweiter Klasse“ angesehen würden. Als vierten Aspekt möchte man ergänzen, steht zu befürchten, dass den betreffenden Richtern in ihren dienstlichen Beurteilungen (je nach Bedarf) negativ angelastet wird, nur im Asylrecht tätig gewesen zu sein. Man kann nur hoffen, dass der Appell der Reformkommission Asyl an die Präsidien der Gerichte, insoweit ein Rotationsprinzip einzuführen – bei Wunsch Wechsel etwa nach drei Jahren –, auch erhört wird.

Will man von den Gerichtspräsidien unabhängig sein, können die Landesregierungen nach § 83 Abs. 2 AsylG bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung besondere Spruchkörper bilden und deren Sitz bestimmen, wobei die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen werden kann. Die nach Satz 1 gebildeten Spruchkörper sollen dabei ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber haben.

Auffallend ist, dass diese Möglichkeit weder vom Justizministerium noch von der Reformkommission Asyl erwogen worden ist. Die Justizministerin hat dies zu erklären versucht:²⁵ Die Einrichtung besonderer Asylkammern nach § 83 Abs. 2 AsylG sei bisher nicht notwendig gewesen, da die Verwaltungsgerichte durch ihre Präsidien bereits in eigener Zuständigkeit solche Kammern geschaffen hätten oder zumindest Kammern, die weit überwiegend Asylverfahren bearbeiten würden. Diese Antwort ist insoweit unpräzise, als

17 Sie lag 2018 bei 99.254 Minuten, 2025 bei 98.985 Minuten.

18 Antwort des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 11. November 2025, Az.: 1040E/251/236-LR, S. 3, auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Keiler (AfD) v. 30. September 2025, Lt-Drucks. 8/4318.

19 Vgl. Fn. 18.

20 Marx, AsylG, 12. Aufl. 2024, § 83 AsylG, Rn. 3. Eine entsprechende rechtsverbindliche Einigung des sächsischen Justizministeriums mit den Spitzen der sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit kann es insoweit also nicht gegeben haben.

21 Richterlicher Geschäftsverteilungsplan v. 1. November 2025 – abrufbar über den Internetauftritt des Gerichts.

22 Nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan v. 27. November 2025 – abrufbar über den Internetauftritt des Gerichts – handelt es sich um die 2. Kammer, die neben dem Asylrecht auch noch für die Vergabe und Verteilung von Studienplätzen bis 31. August 2025 zuständig ist. Die AKA verteilen sich wie folgt: Vorsitzender 0,1, erster Beisitzer 0,1, zweiter bis vierter Beisitzer jeweils 1,0, insgesamt also 3,2 AKA.

23 Nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan v. 1. November 2025 – abrufbar über den Internetauftritt des Gerichts – handelt es sich um die 8. und 9. Kammer. Die AKA verteilen sich wie folgt: 8. Kammer: Vorsitzender 0,25, erster Beisitzer 0,65, zweiter und dritter Beisitzer jeweils 1,0, insgesamt also 2,9 AKA. 9. Kammer: Vorsitzender 0,3 AKA, erster Beisitzer 0,95 AKA und dritter Beisitzer 1,0 AKA, insgesamt also 2,25 AKA.

24 Abschlussbericht v. 9. Juli 2025, S. 9.

25 Antwort des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 11. November 2025, Az.: 1040E/251/236-LR, S. 1, auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Keiler (AfD) v. 30. September 2025, Lt-Drucks. 8/4318.

die Gerichtspräsidien nach § 83 Abs. 2 AsylG gar nicht befugt sind, solche Spezialkammern einzurichten. Wenn die Verwaltungsgerichte alles Gebotene im Übrigen schon in eigener Regie durchgeführt haben, fragt man sich des Weiteren, warum die Schaffung von Asylkammern überhaupt zu den beschlossenen Sofortmaßnahmen gehört hat.

Der wahre Grund für die Zurückhaltung der Landesregierung dürfte ein anderer sein. § 83 Abs. 2 AsylG dient der Verfahrensbeschleunigung.²⁶ Sind das BAMF und die Asylkammern in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen tätig, erhöht sich die Erwartung, dass die vor Ort getroffenen Entscheidungen dann auch zügig umgesetzt und vollzogen werden. Ungeachtet der Ankündigung, das Vertrauen in den Rechtsstaat stärken zu wollen, scheint man sich diesem Vollzugsdruck nicht aussetzen zu wollen. Es ist jedenfalls bezeichnend, dass von der Ermächtigung in § 83 Abs. 2 AsylG bisher keine einzige Landesregierung Gebrauch gemacht hat.²⁷

3. Einführung von Richterassistenzen

Bei Richterassistenzen handelt es sich um Rechtsreferendare, die im Wege eines Nebenjobs die Berufsrichter bei der Recherche und bei Vorarbeiten in einem gerichtlichen Asylverfahren unterstützen können. Seit 1. Mai 2025 soll es am VG Chemnitz zwei solcher Richterassistenzen geben.

Ob Entlastungseffekte in nennenswertem Umfang zu erwarten sind, hängt nicht nur von der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der eingesetzten Richterassistenten ab, sondern auch vom konkreten Aufgabenbereich und der Dauer ihrer Anstellung. Jedenfalls lehrt die Erfahrung mit Referendaren im Allgemeinen, dass ihre Arbeitsergebnisse nicht unbesehen übernommen, vielmehr richterlich überprüft und nachgearbeitet werden müssen. Die Arbeitsbelastung der Richter wird dadurch eher erhöht, nicht verringert.

4. Nutzung neuer Asyldatenbanken

a) Zentrale Erkenntnismitteldatenbank

Obwohl als Sofortmaßnahme angekündigt, steht bisher keine zentrale Erkenntnismitteldatenbank zur Verfügung. Deinen Aufgabe wäre es, die für die Sachaufklärung in Asylprozessen erforderlichen Erkenntnismittel in elektronischer Form zu sammeln, zu ordnen sowie fortlaufend zu pflegen und damit die von den Asylspruchköpfen bisher geführten Erkenntnismittellisten zu ersetzen. Dabei wäre sicherzustellen, dass die mit Asylprozessen zu dem jeweiligen Herkunftsland befassten Richter befugt sind, die Aufnahme eines bestimmten Erkenntnismittels in die Datenbank und die Erkenntnismittelliste zu verlangen und der Entfernung zu widersprechen. Die Reformkommission Asyl hat vorgeschlagen, eine solche zentrale Einrichtung vorzugsweise beim OVG Bautzen anzusiedeln, wobei sich empfehle, deren Leitung einem hauptamtlich Beschäftigten des Höheren Dienstes – etwa einem Juristen, Historiker, Politik- oder Islamwissenschaftler – zu übertragen.²⁸ Der technische, organisatorische und finanzielle Aufwand ist mithin beträchtlich.

Im Gespräch ist derzeit alternativ eine mögliche Mitnutzung der bereits eingerichteten zentralen Erkenntnismitteldatenbank des Landes Baden-Württemberg durch den Freistaat Sachsen. Dies erfordert eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung. Lohnt der ganze Aufwand? Bisher werden die Erkenntnismittellisten und Datenbanken von den Asylkam-

mern entsprechend ihrer Länderzuständigkeit gepflegt. Der Bearbeitungsaufwand hält sich in Grenzen und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Dass das Bessere der Feind des Guten ist, wusste schon Voltaire.²⁹

b) Akten-Durchdringungs-Assistent (ADA)

Am VG Dresden wurde über einen Zeitraum von zwei Monaten ein KI-basiertes Unterstützungsprogramm, der sogenannte Akten-Durchdringungs-Assistent (ADA), erprobt. ADA ist ein von der PDV GmbH für ein anderes Bundesland entwickeltes Produkt und hat die Beschleunigung der Bearbeitung von Asylverfahren durch deren bessere Durchdringung und Strukturierung zum Ziel.³⁰ Das System steckt nach eigener Erfahrung – bestätigt durch Kollegen und Systemverwalter – noch in den Kinderschuhen und ist derzeit nur in der Lage, die ohnehin strukturierten Bescheide des BAMF nochmals mit Hilfe von Überschriften zu gliedern.

c) Elektronische Übersetzungsprogramme

Entgegen der Regelung in § 184 Satz 1 GVG – danach ist die Gerichtssprache deutsch – ist es in Asylverfahren üblich, fremdsprachliche Erkenntnismittel zu verwerten, zumeist solche in englischer, nicht selten auch in französischer Sprache. Lässt man fremdsprachige Erkenntnismittel zu, wird man auch alle anderen Sprachen berücksichtigen müssen, will man sich nicht dem Vorwurf der Willkür aussetzen. Hier sind die Gerichte auf Übersetzungsprogramme angewiesen. Die frei im Netz zugänglichen Programme sind aber von der möglichen Textmenge her in einer Weise beschränkt, die dem praktischen Bedürfnis in Asylverfahren nicht gerecht wird. Den Gerichten sollten daher – so die Reformkommission Asyl – elektronische Übersetzungsprogramme zur Verfügung gestellt werden, die auf die speziellen richterlichen Bedürfnisse ausgerichtet sind.³¹ Es wäre schön, wenn dieser Reformvorschlag, derzeit noch nicht auf der Agenda des Justizministeriums, bald in Angriff genommen würde.

III. Weitere Empfehlungen der Reformkommission Asyl

Zu den weiteren Empfehlungen der Reformkommission Asyl gehören Maßnahmen, die – wenn überhaupt – nur auf Bundesebene umgesetzt werden könnten.³² Angedacht worden ist, die Liste der sicheren Herkunftsstaaten zu erweitern, eine Visumspflicht für Venezuela einzuführen, die Konzentration von Asylsachen aus bestimmten Herkunftsländern auszuweiten und auf Dublin-Sachen zu bestimmten Zielstaaten zu erstrecken, den originären Einzelrichter in der ersten Instanz und die Berufungszulassung einzuführen, die Einzelrichter-

26 Marx (Fn. 20), § 83 AsylG, Rn. 5.

27 Huber/Mantel/Schulz-Bredemeier, AsylG, 4. Aufl. 2025, § 83 AsylG, Rn. 2.

28 Abschlussbericht v. 9. Juli 2025, S. 2f.

29 Voltaire, Philosophisches Wörterbuch (Dictionnaire philosophique portatif), 1764.

30 Antwort des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz v. 11. November 2025, Az.: 1040E/251/235-LR, S. 1f., auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Keiler (AfD) v. 30. September 2025, Lt.-Drucks. 8/4319.

31 Abschlussbericht v. 9. Juli 2025, S. 4f.

32 Der Bund hat insoweit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungs-kompetenz nach Art. 72 Abs. 1 GG, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 GG Ge-brauch gemacht.

zuständigkeit beim Oberverwaltungsgericht zu erweitern, die Sperrfrist für Richter auf Probe wegfallen zu lassen sowie unbedingte Beweisanträge zu beschneiden. Nicht erwogen worden ist, eine Missbrauchsgebühr für die grundsätzlich gerichtskostenfreien Verfahren einzuführen.

Am 14. Mai 2024 hat das Europäische Parlament und der Rat elf Gesetzgebungsakte zur Reform des Europäischen Asylsystems (GEAS) beschlossen, darunter die Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU.³³ Zur Umsetzung dieser Verordnung liegt mittlerweile der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) der Bundesregierung vor.³⁴ Die von der Reformkommission Asyl vorgeschlagenen Empfehlungen sind in dem Gesetzentwurf nicht enthalten und finden auch keine Erwähnung in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes.³⁵ Die Vorschläge der Reformkommission sind daher eher akademischer Natur, denn mit einer baldigen Umsetzung ist derzeit nicht zu rechnen. Gleichwohl soll im Folgenden auf drei Reformvorschläge kurz eingegangen werden.

a) Visumspflicht für Venezuela

Die meisten Venezolaner reisen visafrei über Spanien nach Europa ein. Nach Art. 14 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung³⁶ wäre daher Spanien für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, was wegen der kulturellen Nähe und derselben Sprache auch sachgerecht wäre. Da jedoch für Venezuela in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls kein Visumzwang besteht, gilt die Regelung in Art. 14. Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung, wonach der Grundsatz in Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn der Drittstaatsangehörige seinen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muss. In diesem Fall ist dieser andere Mitgliedsstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wegen besserer Lebensbedingungen in Deutschland reisen viele Venezolaner weiter nach Deutschland und werden derzeit ausschließlich nach Sachsen zugewiesen. Folge ist eine hohe Zahl von (überwiegend unbegründeten) Asylanträgen, welche die Verwaltungsgerichte stark belasten. Allein am VG Dresden war es notwendig, derartige Asylverfahren auf mehrere Kammern zu verteilen. Die Einführung einer Visumspflicht könnte nach dem sogenannten Visa-Aussetzungsmechanismus nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2018/180 (EU-Visa-VO)³⁷ initiiert werden. Die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EU-Visa-VO dürften im Falle von Venezuela vorliegen, so dass eine entsprechende Information der EU-Kommission seitens der Bundesregierung in Betracht kommt. Der Vorschlag der Reformkommission Asyl, wonach die Sächsische Staatsregierung eine entsprechende Prüfung durch die Bundesregierung anreisen sollte,³⁸ ist naheliegend und begrüßenswert.

b) Änderung des Rechtsmittelrechts

Der Vorschlag der Reformkommission Asyl, dass die Staatsregierung im Bundesrat auf eine Änderung des § 78 AsylG hinwirken sollte, sodass das Verwaltungsgericht die Beru-

fung bei grundsätzlicher Bedeutung und bei Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AsylG) auch selbst zulassen kann,³⁹ geht in die richtige Richtung, greift aber zu kurz. Um eine schnelle bundeseinheitliche Klärung grundsätzlicher Tatsachen- und Rechtsfragen herbeizuführen, sollte für Rechtsmittel – etwa nach dem Vorbild von § 37 Abs. 2 VermG – das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein, wobei dessen Zuständigkeit auch auf grundsätzlich klärungsbedürftige Tatsachen erweitert werden sollte. Dies würde zu erheblichen Entlastungseffekten bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen führen und Personaleinsparungen in namhafter Größenordnung möglich machen. Die freiwerdenden Personalkapazitäten könnten sodann in den Ausgangsinstanzen zur Bewältigung der Asylverfahren eingesetzt werden, was zu deren Beschleunigung beitragen würde.

c) Wegfall der Sperrfrist für Richter auf Probe

Nach § 76 Abs. 5 AsylG darf ein Richter auf Probe in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein. Die Reformkommission Asyl ist für eine Abschaffung dieser Regelung bei gleichzeitiger Einführung des originären Einzelrichters in Asylhauptsacheverfahren.⁴⁰ Zugleich solle den Proberichtern schon bei der Einstellung für den Fall der Bewährung nach Maßgabe der verfügbaren Stellen eine Verplanung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Aussicht gestellt werden. Die Bereitschaft, die Last der Asylverfahren zu schultern, sei gewissermaßen der Preis für den Berufswunsch des Verwaltungsrichters. Erwartet würden zügige und rationelle Erledigungen.⁴¹

Dieser Reformvorschlag sollte nicht weiterverfolgt werden. Schon jetzt werden Proberichter einem erheblichen Erledigungsdruck ausgesetzt. Regelmäßig finden Personalgespräche mit der Hausspitze statt, bei denen Zahl und Art der Erledigungen – tabellarisch minutös aufbereitet – besprochen und Vergleiche mit anderen Proberichtern gezogen werden. Angemahnt werden Leistungssteigerungen, wobei es vorgekommen ist, Fortbildungsanträgen – gleichsam als Druckmittel – die Genehmigung zu versagen. Eine ehemalige Präsidentin des VG Dresden soll sich sogar zu der Äußerung verstiegen haben, dass es vorrangige Aufgabe der Proberichter sei, möglichst viele Verfahren wegzuschaffen, „gedacht wird in der zweiten Instanz“. Die absehbare Folge: Viele Proberichter fühlen sich nicht wertgeschätzt und streben daher von den Verwaltungsgerichten weg. Will man verhindern, dass Proberichter vom ersten Tag an als Fließbandarbeiter des (Asyl-)Rechts missbraucht werden, sollte man es bei der Regelung in § 76 Abs. 5 AsylG belassen. Wünschenswert wäre im Übrigen mehr Fingerspitzengefühl im Umgang mit jungen und beruflich noch nicht abgesicherten Kollegen.

33 Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe I., v. 22. Mai 2024.

34 Bt-Drucks. 21/1848 v. 29. September 2025.

35 Stellungnahme des Bundesrates, Bt-Drucks. 21/2460 v. 29. Oktober 2025.

36 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 2. Juni 2013, Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe I., v. 29. Juni 2013.

37 Amtsblatt der Europäischen Union L 303/39, v. 28. November 2018.

38 Abschlussbericht v. 9. Juli 2025, S. 6f.

39 Abschlussbericht v. 9. Juli 2025, S. 10f.

40 Abschlussbericht v. 9. Juli 2025, S. 7f. und S. 12f.

41 Abschlussbericht v. 9. Juli 2025, S. 13f.

IV. Der Asylgipfel kreiste ...⁴²

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit dreht sich derzeit fast alles um das Asylrecht. Die klassischen Verfahren und mit ihnen das Recht der diesen Staat tragenden Bürger auf effektiven Rechtsschutz im Verwaltungsrecht sind in den Hintergrund geraten. Neues Ungemach droht am Horizont. Nach dem Entwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes der Bundesregierung sollen ab Mitte 2026 alle neueingehenden Asylverfahren von den Gerichten binnen einer Frist von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entschieden werden.⁴³ Die Beteiligten der klassischen Verfahren, zu deren Rechtsschutz die Verwaltungsgerichtsbarkeit einstmals geschaffen worden war, müssen demgegenüber trotz subjektiven Anspruchs auf ein zügiges Verfahren⁴⁴ Jahr und Tag auf eine Entscheidung warten. Am VG Dresden werden derzeit Verfahren aus dem Bau- und Wirtschaftsverwaltungsrecht – wichtig für den Standort Sachsen – der Jahre 2021 und 2022 abgearbeitet. Hinzu kommt, dass die gerichtlichen Entscheidungen im Asylrecht – wenn überhaupt – nur schleppend vollzogen werden. Das Vollzugsdefizit steht in einem auffallenden Missverhältnis zum gerichtlichen Aufwand in Sachen Asyl. So lebten zum Jahresende 2024 allein im Freistaat Sachsen 11.878 vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber. Abgeschoben wurden indessen nur 936 Personen.⁴⁵ Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an die unteren Ausländerbehörden vom 4. Dezember 2025. Danach erhalten 1.880 ausreisepflichtige venezolanische Staatsangehörige eine befristete Duldung bis zum 31. Dezember 2027.⁴⁶ Der Grund: Es bestehen keine hinreichenden Rückführungskapazitäten! Die Verwaltungsgerichte arbeiten im Asylrecht also weitgehend für den Papierkorb. Das Vollzugsdefizit demotiviere die Verwaltungsrichter – so die Präsidentin des OVG Baut-

zen in ihrem Schreiben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz vom 16. September 2025⁴⁷ – und führe zu einem weiteren Vertrauensverlust der Bürger in den demokratischen Rechtsstaat.

Angesichts dieser Verhältnisse sind die vom Asylgipfel beschlossenen Maßnahmen nicht sonderlich beeindruckend. In Anlehnung an ein Wort von Franz-Josef Strauß⁴⁸ könnte man es so ausdrücken: Wir reden über die großen Fragen der Migrationsbewältigung und die Sächsische Staatsregierung spielt hier „Micky-Maus“.

Der gesellschaftliche Frieden beim Thema Asyl, er lässt weiter auf sich warten.

42 Frei nach *Horaz*, Ars poetica, Vers 139.

43 § 75 AsylG soll um folgenden Absatz ergänzt werden: „Das Gericht soll in Verfahren nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entscheiden. Artikel 35 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend.“ Nach Art. 35 Abs. 5 der Verordnung kann die Sechsmonatsfrist unter bestimmten Bedingungen um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden. In einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf v. 8. Juli 2025 hat der Bund Deutscher Verwaltungsrichter (BDVR) – abrufbar über die Homepage des BDVR, S. 5 f. – ausgeführt, die Zeitvorgaben des Gesetzgebers bedingen zwingend eine adäquate Personalausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder.

44 Etwa Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf. Hierzu *Scheffer*, NJ 2010, 265; *ders.*, Rechtsprechung am Fließband – nur eben nicht so schnell, in: Sächsische Zeitung v. 14. September 2010, S. 5, abrufbar über sz-online.

45 Jahresbilanz Asyl 2024 in Sachsen v. 22. Januar 2025, S. 2 f. (<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1083978>; zuletzt abgerufen am 8. Januar 2026): 9.660 Asylbewerber verfügten über irgendwelche Duldungen.

46 Az.: 24–2310/41/9–2025/114787.

47 OVG-E3131/11/2, S. 1.

48 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 9/52 v. 17. September 1981, S. 2950, Bt-Drucks. 9/612.

Symposium „35 Jahre Stasi-Unterlagen-Gesetz(e) – Rechtliche Perspektiven zur Förderung der Aufarbeitung“

Hauke Engelhardt / Vivian Breitfeld, Frankfurt (Oder)*

Am 26. November 2025 lud die Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle mit bewährter Unterstützung der Märkischen Oderzeitung zum Symposium „35 Jahre Stasi-Unterlagen Gesetz(e) - Rechtliche Perspektiven zur Förderung der Aufarbeitung“ an die Martin-Luther-Universität Halle ein.

Einleitend hieß *Johannes Beleites*, Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in Sachsen-Anhalt die Teilnehmer des Symposiums willkommen und reflektierte über das ereignisreiche halbe Jahr zwischen der der letzten Wahl Volkskammer der DDR und der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990, die er als eine wilde Zeit be-

schrieb. Kaum ein Parlament habe in so kurzer Zeit so viele Gesetze beschlossen, und das überwiegend im parlamentarischen Ausnahmenzustand. Mit dem Stasi-Unterlagengesetz betrat die Volkskammer absolutes Neuland. Darüber hinaus es ist in vielen Punkten bis heute juristisch und gesellschaftlich wirksam. In der Retrospektive bleibe es erstaunlich, dass die Zeitspanne zwischen einer funktionsfähigen Geheimpolizei, die der Gesellschaft Angst und Furcht einflößte und dem Gesetz über deren politische, juristische und historische Aufarbeitung lediglich neun Monate betrug.

Beleites gab anschließend einen kleinen Überblick über seine Rolle während dieser Zeit. Beginnend als illegal fotografierender Demonstrant in Leipzig, der am 2. Oktober 1989

* Die Autoren sind stud. jur. im Schwerpunktbereich 7 Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).